

**zufällige Muster** —► *Wirbelmuster*

**Zuführung:** in Ausnahmefällen notwendige Maßnahme, wenn im Stadium der Anzeigenprüfung die Befragung von Verdächtigen nur auf diese Weise gesichert werden kann (§ 95 StPO). Außerdem ist sie als polizeiliche Maßnahme zulässig, wenn eine Personalienfeststellung an Ort und Stelle nicht zweifelsfrei erfolgen kann oder es die Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhalts erfordert (§ 12 VP-Gesetz). Sie ist auch zulässig, wenn einer Aufforderung zum Strafantritt nicht Folge geleistet wird. -> *Vorführung*

**Zuggefährdung:** außergewöhnliches Vorkommnis auf Betriebsanlagen bei Zugfahrten, das zu einem Bahnbetriebsunfall hätte führen können.

**Zündpunkt:** niedrigste Temperatur eines Gas-, Dampf- oder Staub-Luft-Gemisches, bei der das zündwilligste Gemisch unter den vorgeschriebenen Prüfbedingungen (erhitzte Wand, Gesamtdruck 101,325 kPa = 760 Torr) gerade noch gezündet wird bzw. es gerade noch zu einer Verbrennung mit Flammenerscheinungen kommt.

**Zündsatz:** schlagempfindliche, chemische Zusammensetzung, um das Pulver in Patronen, beim Auftreffen des Schlagbolzens, augenblicklich zu entflammen und den Schuß auszulösen. Z. können verschiedene Zusammensetzungen haben, z. B.: Knallquecksilber mit Zusätzen von Kaliumchlorat, Antimonsulfid und Glaspulver (alter Zündsatz) oder Tetrazen, Bleitrimnitroresorzinat, Bariumnitrat, Bleidioxid, Antimonsulfid, Kalziumsulfid und Glaspulver (moderner Sinoxid-Z.). Nach der Zündung sind in den Zündsatzresten die sogenannten „Schmauchelemente“ wie Anti-

mon, Blei, Barium usw. nachweisbar. Der quantitative Nachweis dieser Elemente gestattet eine Schußentfernungsbestimmung im Nahschußbereich.

**Zuordnung:** verantwortungsbewußte Entscheidung über die weitere Bearbeitung einer -> *Anzeige* im Rahmen eines bereits eingeleiteten Ermittlungsverfahrens, wenn im Ergebnis der Anzeigenprüfung notwendige -> *Zuordnungskriterien* festgestellt sind, so daß sich die erneute Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht erforderlich macht. Die Z. ermöglicht die komplexe Bearbeitung von offenbar zusammenhängenden Straftaten in einem Ermittlungsverfahren sowie das rechtzeitige Erkennen von -> *Straftatenhäufungen* und -> *Brennpunkten der Kriminalität*.

**Zuordnungskriterien:** Merkmale, die in ihrer gleichen oder gleichartigen Übereinstimmung bei anderen Straftaten einen Zusammenhang erkennen lassen und damit Voraussetzung für die Entscheidung einer -> *Zuordnung* und Bearbeitung in einem Ermittlungsverfahren sind. Z. sind stets in ihrer Gesamtheit zu prüfen, und zwar: die Begehungsweise; die Angriffsobjekte; die örtlichen und zeitlichen Zusammenhänge; die Beschreibungen von Tatverdächtigen (-> *Personenbeschreibung*); die **Gruppenmerkmale von Spuren** und anderen Sachbeweisen.

**Zurechnungsfähigkeit:** bezeichnet die subjektiven Voraussetzungen einer Person für sein strafrechtsrelevantes Handeln (Tun oder Unterlassen) persönlich verantwortlich gemacht zu werden. Z. ist damit eine der wesentlichen personellen Voraussetzungen (individueller) strafrechtlicher Verantwortung und Schuld. Voraussetzung der Z. sind: Intaktheit